



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag | Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/105

GZ L318.027/0001-II 1/2009

**BG, mit dem das StGB, die StPO 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz
geändert werden (Anm: Reform des Korruptionsstrafrechts)**

Referent: Dr. Wolfgang Moringer, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stimmt den Zielsetzungen und der gewählten Regelungsform des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich zu. Diese Zustimmung erfolgt in Übereinstimmung mit den in der "Punktation zur Reform des Korruptionsstrafrechtes" zum Ausdruck gebrachten Überlegungen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag geht davon aus, dass mit dem Entwurf im Wesentlichen sinnvoller Kritik am StRÄG 2008, BGBl I 2007/112 Rechnung getragen wird.

Diese zustimmende Stellungnahme nimmt Bedenken nicht zurück, die in der Vergangenheit insbesondere zur Gründung einer eigenen Korruptionsstaatsanwaltschaft artikuliert wurden, geht aber davon aus, dass deren Einrichtung nicht mehr Gegenstand der Diskussion ist. Zur Benennung dieser Sonderstaatsanwaltschaft sei allerdings nochmals darauf hingewiesen, dass der Begriff "Antikorruptionsstaatsanwaltschaft" sinnvoller scheint, als der tatsächlich gewählte.

§ 48 Abs 1 StGB:

§ 48 Abs 1 StGB idF StRÄG 2008, BGBl I 2007/109 sah (wie im übrigen auch die Vorgängerregelungen) eine Probezeit von 10 Jahren für den Fall der Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor. Mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz (BGBl 2009/40) wurde diese Regelung dahingehend abgeändert, dass bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe und einem drei Jahre übersteigenden bedingt erlassenen Strafrest die Probezeit fünf Jahre beträgt. Es ist kein Fall bekannt, in dem sich aus dieser Verkürzung der Probezeit von zehn auf fünf Jahren den Rechtsfrieden beeinträchtigende Folgen ergeben hätten. Die nunmehr vorgesehene

Regelung scheint eher populistischen, als strafrechtlichen Überlegungen Rechnung tragen zu wollen. Nach der (wieder) vorgesehenen Regelung kann eine Probezeit im Falle der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens 25 Jahre nach der Tatbegehung, bei realistischer Betrachtung wohl kaum unter 30 Jahren nach Begehung der Straftat eintreten. Sachliche Gründe können für diese Regelung kaum benannt werden.

§ 64 Abs 1 Zif 2 StGB:

Gegen die Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit auf strafbare Handlungen auch gegen einen österreichischen Amtsträger bestehen keine Einwendungen.

§ 74 Abs 1 Zif 4 a und Abs 3 StGB:

Die Schärfung der Bestimmung des Begriffes Amtsträger war geboten; die nunmehr vorgeschlagene Form der Beschränkung auf Personen, die Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen bzw. (lit c) als Organ oder Dienstnehmer eines Rechtsträgers tätig sind und (bei Erfüllung der übrigen in der zitierten Norm genannten Voraussetzungen) überwiegend Leistungen für den Betrieb der in lit a) angeführten Rechtsträger erbringen, ist eine sinnvolle Lösung, die auch die in der Literatur zitierten, unterschiedlichen Zugänge berücksichtigt.

Die Überleitung der bisher in § 306 a Abs 4 StGB enthaltenen Definition des leitenden Angestellten in § 74 StGB und die daraus resultierende Richtigstellung der Verweise in den betroffenen Gesetzesbestimmungen erhöht die systematische Klarheit des StGB.

§ 304 StGB:

Die hier und auch (korrespondierend) für § 307 vorgesehene Differenzierung zwischen der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung für die pflichtwidrige und pflichtgemäße Ausführung oder Unterlassung von Amtshandlungen ist dringend geboten. Das gilt auch für das Abgehen von der bisherigen, pauschalen Regelung in § 304 Abs 2 StGB, wonach für die Strafbarkeit schon die Vorteilszuwendung "im Hinblick auf die Amtsführung" genügte. Die Änderung dieses Erfordernisses dahingehend, dass der Zusammenhang mit einer absehbaren und inhaltlich bestimmten Amtshandlung erforderlich ist, ist geboten, damit, wie es in den erläuternden Bemerkungen heißt, "für den Redlichen (nicht) der Unterschied zwischen tatsächlich korruptivem Verhalten und sozial-adäquater menschlicher Interaktion verschwimmt".

Die in Abs 4 enthaltene Klarstellung sowie die in Abs 5 vorgesehene Möglichkeit der Auskunftserteilung bzw. –einholung sind geeignet, in § 304 idGF enthaltene, den Rechtsfrieden störende Spitzen zu nehmen.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Sanktionsfolgen denen der Eigentumsdelikte anzupassen. Die Strafdrohungen der §§ 127 ff, 146 f, 153, 302 StGB erfahren ihre Berechtigung aus dem Nachteile der Geschädigten. Dieser sollte auch bei den Korruptionsdelikten für die Bestimmung der Sanktionsfolgen entscheidender sein, als der Wert des Vorteiles aus der Sicht seines Empfängers. Die Drohungen mit

Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren bei Vermögensdelikten erhält ihre Berechtigung aus den durch diese Delikte Dritten zugefügten Vermögensnachteilen. Solange bei den Korruptionsdelikten Vermögensvorteile des Vorteilsempfängers nicht von qualifizierenden Nachteilen Dritter begleitet werden, sollte mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren insgesamt das Auslangen gefunden werden.

§ 308 StGB:

Zu begrüßen ist die Abkehr vom Vorwurf der parteilichen Dienstverrichtung und die Klarstellung, dass es einer pflichtwidrigen bedarf. Nicht erklärbar ist die Privilegierung einer Intervention zur pflichtwidrigen Vornahme einer Dienstverrichtung, solange dafür lediglich ein € 100,00 nicht übersteigender Vorteilswert angeboten wird. Unabhängig davon, dass, falls die verbotene Intervention mit der Gewährung eines Vorteiles verbunden ist, die Abgrenzung zwischen ihr und der Bestechung abstrakt schwer vorzunehmen ist, sollte die Vorteilsgewährung für eine pflichtwidrige Dienstverrichtung auch bei kleinen Beträgen nicht privilegiert sein.

§ 20 a StPO:

In Abs 1 Z 7 macht der Verweis auf § 74 Abs 1 Zif 4 a StGB in der vorgesehenen Form keinen Sinn, da sie eine Definition beinhaltet, aber kein Tatbild, das mit zB §§ 153 Abs 2 oder 313 konkurrieren könnte. Insgesamt ist fraglich, ob es sinnvoll ist, eine so große Zahl auch relativ geringfügiger Delikte in die Zuständigkeit der KStA zu verweisen. Es ist absehbar, dass diese Fülle von Zuständigkeit der KStA begründenden Delikte entweder deren Möglichkeit zur Konzentration auf relevante Korruptionsdelikte überfordert oder aber zur Entwicklung eines (im Verhältnis zu den übrigen Staatsanwaltschaften) übergroßen Apparates führen wird.

§ 30 StPO:

Die Herausnahme des Deliktes des Vergehens der Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153 a StGB) aus der Zuständigkeit der Bezirksgerichte ist sachlich nicht geboten. Dieses ursprünglich als Auffangtatbestand zu § 153 StGB geschaffene Delikt kommt in der Praxis kaum vor. Die Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist, gäbe es das Delikt denn, angemessen. Es gibt keinen sachlichen Grund, es aus der Zuständigkeit der Bezirksgerichte heraus zu nehmen. Das gleiche gilt für die in § 30 Abs 1 Zif 9 a vorgesehene Sonderregelung für die Delikte nach den §§ 304 Abs 3 1. Satz und 307 Abs 3 1. Satz StGB.

§ 2 a StAG:

Die vorgesehene Einrichtung von Außenstellen der KStA an den Oberlandesgerichten Linz, Innsbruck und Graz soll entfallen, weil "aufgrund der Bundesfinanzgesetze 2009 und 2010 keine Personal- und Sachreserven bestehen". Warum soll die Erbringung von Leistungen einer in Wien situierten Behörde über das gesamte Bundesgebiet hinweg billiger sein, als die Erbringung dieser Dienstleistungen durch näher am Geschehen gelegene Außenstellen? Reisekosten und sonstiger Aufwand für aus Wien zureisende Mitarbeiter der KStA können nicht niedriger sein, als die Kosten der Erbringung der erforderlichen Leistungen durch

näher beheimatete Organwalter. Der zeitliche Aufwand für die Erbringung einer einfachen Ermittlungstätigkeit (zB Vernehmung) durch einen aus Wien zureisenden Beamten ist wesentlich höher, als er es wäre, nähme sie ein in örtlicher Nähe befindlicher Organwalter vor. Die Verabschiedung von den vorgesehenen Außenstellen wird dazu führen, dass die eigentliche Tätigkeit der KStA außerhalb Wiens von den jeweiligen Staatsanwaltschaften an den Landesgerichten vorgenommen wird, ohne dass dort die dafür erforderlichen Personal- und Sachreserven bereit gehalten würden.

In der Textierung sollte auf Berichte "gegenüber" der Oberstaatsanwaltschaft Wien verzichtet werden; die Formulierung kann auf das Umstandswort "gegenüber" einfach verzichten und gewinnt dadurch sprachliche Klarheit.

§ 5 StAG:

Die Vereinfachung der Regelungen über die Revision ist zu begrüßen. In der derzeitigen Phase der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes sollte aber die Revisionspflicht für die Behandlung von Einsprüchen wegen Rechtsverletzung aufrecht bleiben.

§ 8 StAG:

Über Strafverfahren gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sollten die Staatsanwaltschaften jedenfalls im Sinne des § 8 Abs 1 StAG berichten müssen, auch wenn ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitgliedes auszuschließen ist.

§ 8 a StAG:

IdgF sieht Abs 1 vor, dass die Oberstaatsanwaltschaften das Ergebnis ihrer Prüfung dem berichtenden Staatsanwaltschaften samt den gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen mitzuteilen haben. Das Erfordernis der Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung soll nunmehr entfallen. Diese Regelung ist nicht hinreichend überdacht; auch die Mitteilung der Oberstaatsanwaltschaften, dass gegen ein Vorhaben der berichtenden Staatsanwaltschaft kein Einwand besteht, wird zu erfolgen haben.

Wien, am 18. Juni 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Gernot L. Ober
Präsident